

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 31.05.2023

Nr. 07/2023

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Kommunikationswissenschaft (BAKW)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.3.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft am 24.05.2023 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.....	4
1. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Zulassung zum Studium.....	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	4
2. Studienorganisation.....	5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen	5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen	6
§ 7 Lehrformen	6
§ 8 Studienleistungen	8
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher	8
3. Prüfungsorganisation.....	8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung.....	8
§ 11 Prüfungsleistungen	9
§ 12 Prüfungsformen	10
§ 13 Prüfungsausschuss.....	11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen.....	12
§ 15 Versäumnis, Rücktritt.....	13
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen.....	14
§ 18 Prüfungsprotokoll	14
§ 19 Prüfende und Beisitzende	15
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 21 Zusatzprüfungen	16
§ 22 Bewertung und Notenbildung	16
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	17
4. Bachelorprüfung	17
§ 24 Bachelorarbeit.....	17
§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten.....	18
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit.....	18
§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit.....	18

5. Schlussvorschriften	19
§ 28 Verfahrensvorschriften	19
§ 29 Schutzbestimmungen.....	20
Studiengangspezifischer Teil Kommunikationswissenschaft B.A.	21
§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele	21
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	21
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	21
§ 33 Anmeldung zur Bachelorarbeit	22
§ 34 Bachelorarbeit.....	23
§ 35 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	23
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorarbeit	24
§ 37 Bildung der Abschlussnote.....	24
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	25
Anlagen Kommunikationswissenschaft B.A.	26
Anlage 1: Musterstudienplan.....	26
Anlage 2: Vertiefungsgebiete	28
Anlage 3: Modulhandbuch	30
Modul 1 Einführung.....	30
Modul 2 Grundlagen der Kommunikationswissenschaft I	31
Modul 3 Grundlagen der Kommunikationswissenschaft II	33
Modul 4 Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften I	34
Modul 5 Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften II	35
Modul 6 Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft I.....	36
Modul 7 Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft II.....	37
Modul 8 Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft III.....	38
Modul 9 Medienpraxis I.....	39
Modul 10 Medienpraxis II.....	39
Modul 11 Werkstattseminar	40
Modul 12 Vertiefungsgebiet der Kommunikationswissenschaft I	40
Modul 13 Vertiefungsgebiet der Kommunikationswissenschaft II	41
Modul 14 Individuelle Projekte im Vertiefungsgebiet der Kommunikationswissenschaft.....	42
Modul 15 Individuelle Projekte der Institutsgemeinschaft	43
Modul 16 Reflexion zum Studienabschluss.....	43
Modul 17 Bachelorarbeit	44
Modul 18 Abschlusskolloquium.....	45

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Kommunikationswissenschaft.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ oder „Bachelor of Music (B.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium in künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen ist die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

(3) ¹In künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich eine besondere künstlerische Befähigung nach § 18 Abs. 5 NHG nachzuweisen. ²Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann für diese Studiengänge durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(4) Die Zulassung zu Bachelorstudiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Jahre (8 Semester). ²Im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft B.A. beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

(2) ¹Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Bachelorstudiengängen beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden. ²Im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft beträgt der Zeitaufwand 180 Leistungspunkte zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen

Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) ¹In den künstlerischen Bachelorstudiengängen gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die nach den Empfehlungen des Studienplans innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.

(6) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

(8) Das Studium kann auf Antrag als Teilzeitstudium absolviert werden, wenn der studienangewandte Teil der Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag anerkannt, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzuerkennenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Die Anerkennung erfolgt modulbezogen. ²Noten anerkannter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) ¹Notensysteme sind vergleichbar, wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notensufen besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen von bis zur Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip (bzgl. Inhalten, Umfang und Prüfungsleistungen).

(6) ¹Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten 3 Monate zu Beginn des Studiums zu stellen.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen,
2. den Titel der Bachelorarbeit/ ggf. des Bachelorkonzerts,
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte,
4. die Gesamtnote,
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelorarbeit beigelegt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8

- 8. Vorlesung (V): Abs. 9
- 9. Workshop (W): Abs. 10
- 10. Übung (Ü): Abs. 11

(2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) In einem Workshop (W) wird in (Teil-)Gruppen mit kompakter begrenzter Zeitdauer intensiv an einem praxisorientierten Thema gearbeitet.

(11) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Lehr- und Lernziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Über die prüfungsspezifischen Anmeldemodalitäten und -termine entscheiden bei den kommunikationswissenschaftlichen Studiengängen des IJKs die Lehrenden im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt. ²Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ³Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) ¹Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige individuelle Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) ¹Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit (BA) (§ 24) bzw. das Bachelorkonzert und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräA): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (P/PB): § 12 Abs. 10
11. Leistungskontrolle (L): § 12 Abs. 11

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin/des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von“,
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.

c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann“ (Plagiatsregelung).

(2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der

Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(7) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse eines Projektes schriftlich darstellen und reflektieren.

(8) ¹Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. ²Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnen Erfahrungen.

(10) In einem Projekt (PB) übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

(11) Die Leistungskontrolle (L) erfolgt kontinuierlich durch die Lehrenden in der Unterrichtspraxis

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) ¹Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprecherinnen und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich,
- b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne,
- c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und

Prüfungsleistungen,

- d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. ²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. ⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) ¹Alle zur selbständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist

das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis),
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt),
 - einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt,
 - den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.
- (4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.
- (5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.
- (6) ¹Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.
- (2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der

Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens angerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der/des Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;

- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) ¹Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden. ³Finden Prüfungsleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt (z. B. Präsentationen), entfällt die Notwendigkeit der Mitwirkung eines zweiten Prüfenden oder Beisitzenden.

(7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangspezifische Besonderheiten sind in § 36 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden.

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

Einzelnote	Zusammengefasste Note (Abs. 5)	ECTS Grade	Bezeichnung	Erläuterung
1,0/1,3	1,0 bis 1,3	A	ausgezeichnet (excellent)	eine besonders hervorragende Leistung
1,7	1,4 bis 1,7	B	sehr gut (very good)	eine hervorragende Leistung
2,0/2,3	1,8 bis 2,3	C	gut (good)	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7/3,0/3,3	2,4 bis 3,3	D	befriedigend (satisfactory)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	3,4 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
4,3/4,7/5,0	4,1 bis 5,0	F	nicht ausreichend (fail)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. ²Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission (zwei und mehr Prüfer) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 3. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet“ ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

(7) Besteht eine Modulnote aus nur einer benoteten Prüfung eines Prüfenden so ist auch für diese Einzelnote der ECTS-Grade nach Abs. 3 anzugeben.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet wurde. ² Eine mit „nicht ausreichend ($\geq 4,1$)“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 2 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ² Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Ist in einem Bachelorstudiengang eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. ²Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

(6) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(7) ¹Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 5 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorarbeit

(1) ¹Bachelorstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelorarbeit ausgewiesen oder die Bachelorarbeit bildet ein separates Modul.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt oder ein Abschlusskonzert ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten

(1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder zur selbständigen Lehre im gewählten Studiengang berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5).

(5) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung (i.d.R. vier Exemplare) entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. ²Ergänzend muss bei der Erstprüferin/dem Erstprüfer eine elektronische Fassung eingereicht werden, die für die Plagiatsprüfung genutzt werden kann. ³Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ⁴Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁵Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Inbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend ($\geq 4,1$)“ bewertet worden ist oder als bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) ¹Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. ⁵Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. ⁷Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der/die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- der/die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor (nicht älter als fünf Jahre), aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den Prüfungsausschuss weiter; der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert den/die Studierende schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*Innen über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des Prüfungsausschusses und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierendenakte dokumentiert.

⁸Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil Kommunikationswissenschaft B.A.

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele

(1) ¹Den Studierenden werden die theoretischen, empirischen und anwendungsbezogenen Grundlagen der Kommunikationswissenschaft vermittelt. ²Sie lernen die Entstehungsbedingungen, Märkte, Inhalte, Wirkungen und Nutzungsweisen von Medien und digitalen Kommunikationsangeboten, auch im Zusammenwirken mit interpersonalen Interaktionsprozessen kennen, wobei sie auch befähigt werden, die Entwicklung von Medien- und digitalen Interaktionsformaten und -angeboten planen und steuern zu können. ³Dafür vermittelt der Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft grundlegendes Wissen über den Prozess medialer sowie interpersonaler Kommunikation und seiner Erforschung. ⁴Eine große Bedeutung hat die empirische Methodenausbildung. ⁵Die sozialwissenschaftlichen Methoden und Verfahren, mit denen sich Erkenntnisse über Kommunikation und Medien gewinnen lassen, werden reflektiert, theoretisch fundiert studiert und angewendet. ⁶Auf dieser Basis entwickeln die Studierenden die Fähigkeit, Forschungsergebnisse zu interpretieren sowie diese verständlich und überzeugend zu präsentieren. ⁷Die Studierenden lernen, selbständig wissenschaftlich empirisch zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse für die Herausforderungen der Kommunikations- und Medienmanagementpraxis zu nutzen.

(2) Das Ziel des Studiums ist eine wissenschaftlich fundierte und dabei zugleich möglichst praxisnahe und anwendungsorientierte Vorbereitung vor allem auf die folgenden Arbeitsfelder:

- Forschungs- und wissensbasierte Entwicklung und Steuerung digitaler Kommunikationsangebote (z. B. Entrepreneurship, Intrapreneurship),
- Markt-, Media- und Meinungsforschung zu Nutzung, Funktionen und Wirkungen von medialer Kommunikation,
- Innovations-, Medienangebots- und Markenentwicklung in Medienorganisationen und in Kommunikationsabteilungen,
- Planung und Durchführung strategischer Kommunikationsaktivitäten z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit oder Werbekommunikation insbesondere für Kommunikations- und Medienunternehmen sowie für wirtschaftliche, gemeinnützige und politische Akteure,
- Beratung von Unternehmen und Organisationen in Belangen interner und externer Kommunikation und deren angewandter empirischer Erforschung.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) Die Zahl der Leistungspunkte (LP) beträgt im Fach Kommunikationswissenschaft 180, die sich auf 18 Module verteilen.

(2) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch Exkursionen, Übungen, Projekte, Seminare, Vorlesungen und gegebenenfalls weitere Lehrformen, die in den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt sind.

(3) Die berufspraktischen Tätigkeiten (externe Praktika) sollen mindestens zweimal je zwei Monate umfassen.

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) ¹Der Bachelorstudiengang umfasst 18 Module. In jedem Modul muss eine festgelegte Zahl von SWS absolviert und eine bestimmte Zahl von LP erworben werden. ²Das Studium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: Einführung	unbenotet
Modul 2: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft I	benotet
Modul 3: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft II	benotet
Modul 4: Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften I	benotet
Modul 5: Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften II	benotet
Modul 6: Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft I	benotet
Modul 7: Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft II	benotet
Modul 8: Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft III	benotet
Modul 9: Medienpraxis I	unbenotet
Modul 10: Medienpraxis II	benotet
Modul 11: Werkstattseminar	benotet
Modul 12: Vertiefungsgebiet der Kommunikationswissenschaft I	benotet
Modul 13: Vertiefungsgebiet der Kommunikationswissenschaft II	benotet
Modul 14: Individuelle Projekte im Vertiefungsgebiet	unbenotet
Modul 15: Community Engagement/ Peer Education	unbenotet
Modul 16: Reflexionsprojekt zum Studienabschluss	unbenotet
Modul 17: Bachelorarbeit	benotet
Modul 18: Abschlusskolloquium	benotet

(2) Den genauen Inhalt der Studienmodule sowie die zu leistenden Lehrveranstaltungen in den Studienmodulen sind im Studienplan (Anlage 1) und in den Modulbeschreibungen (Anlage 3) geregelt.

(3) ¹Es sind im Rahmen der Module 9 und 10 zwei Pflichtpraktika im Umfang von jeweils mindestens zwei Monaten zu absolvieren. ²In Absprache mit der betreuenden Lehrperson kann die Praktikumsdauer jeweils auf bis zu sechs Monate ausgedehnt werden. ³Die Praktika sind nach Möglichkeit in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren und müssen spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussprüfung nachgewiesen werden. ⁴Praktika können im In- und Ausland stattfinden.

(4) ¹Im Verlauf des Studiums können sich die Studierenden für ein Vertiefungsgebiet entscheiden, in dem sie im Rahmen der Module 12, 13 und 14 Lehrveranstaltungen belegen, Lernaktivitäten einbringen und ihre Bachelorarbeit (Modul 17) in diesem Gebiet verorten. ²Die zur Wahl stehenden Vertiefungsgebiete sind im Vertiefungsangebot (Anlage 2) geregelt. ³Das erfolgreich abgeschlossene Vertiefungsgebiet wird als Zusatz auf dem Abschlusszeugnis vermerkt. ⁴Studierende, die sich gegen ein Vertiefungsgebiet entscheiden, wählen aus dem gesamten Angebot an Vertiefungsgebieten Kurse und bringen eigenverantwortlich zusammengestellte Aktivitäten in den Modulen 12, 13 und 14 ein. ⁵Ihre Bachelorarbeit soll an ein Vertiefungsgebiet gebunden sein. ⁶Studierende, die sich gegen ein Vertiefungsgebiet entscheiden, erhalten keinen Zusatz auf ihrem Abschlusszeugnis.

§ 33 Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Die Studentin/Der Student beantragt die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss bis zum 15. April oder bis zum 15. Oktober eines Jahres bzw. bis zu dem auf den 15. April oder den 15. Oktober folgenden Werktag (Montag bis Freitag), falls der 15. April bzw. 15. Oktober nicht auf einen Werktag fällt.

(2) ¹Die Studentin/Der Student verfasst die Bachelorarbeit innerhalb von drei Monaten. ²Spätester Abgabetermin ist der 15. Juli (bei einer Anmeldung zum 15. April) bzw. 15. Januar (bei einer Anmeldung zum 15. Oktober).

(3) Der Prüfungsausschuss kann von der genannten Regelung abweichende Anmeldefristen und Prüfungstermine festlegen.

§ 34 Bachelorarbeit

(1) ¹Gemäß Teilmodul 17.2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft verfasst die Studentin/der Student eine schriftliche Bachelorabschlussarbeit. ²In der Bachelorarbeit soll die Studentin/der Student zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung, die Bezug zum Berufsfeld Kommunikationswissenschaft haben kann, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder im Institut für Journalistik und Kommunikationsforschung zur selbständigen Lehre berechtigten Lehrperson festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule, eine:n wissenschaftliche:n Mitarbeiter:in des Instituts für Journalistik und Kommunikationsforschung oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen.

(3) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüferinnen/Prüfer bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin/der Student von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann einmal innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. ³Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von vier Monaten verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. §12 (1) c).

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen (vgl. § 25 (5)).

§ 35 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten an den Prüfungsausschuss. ²Dem Antrag fügt die Studentin/der Student einen Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer bei. ³Die Prüfungsvorleistungen sind im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

(2) Zugelassen wird, wer

- a) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist und
- b) die nach der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung (Meldung) sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, weitere Nachweise beizufügen:

- a) Nachweise nach Abs. 2,
- b) Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
- c) Nachweise über nach § 5 anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen,
- d) eine Erklärung darüber, ob die Studentin/der Student bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat.

(4) Ist es der Studentin/dem Studenten nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) ¹Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer höchstens zwei Teilmodulprüfungen aus den Modulen 1 bis 13 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Kommunikationswissenschaft noch nicht erbracht hat. ²Zur Prüfung zugelassen werden können auch Studierende, die noch nicht alle in den Modulen 14 und 15 vorgesehenen Studienleistungen erbracht haben, in diesen Modulen jedoch mindestens die Summe von 10 Leistungspunkten erworben haben. ³Alle solchen ausstehenden Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung des Bachelorstudiengangs vorliegen. ⁴Zur Prüfung kann außerdem zugelassen werden, wer die Modulprüfungen in den Modulen 16 und 18 der Studienordnung des Bachelorstudiengangs Kommunikationswissenschaft noch nicht erbracht hat.

(6) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Studentin/der Student die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

³Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(7) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes; die hochschulöffentliche ortsübliche Bekanntgabe ist zugelassen. ²Der Prüfungsausschuss beschließt die Form der Bekanntgabe und gibt diesen Beschluss hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt.

(8) Die Studentin/der Student kann die Meldung bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurücknehmen.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. ²Liegen die Noten der beiden Prüferinnen/Prüfer um mehr als 1.0 Punkte auseinander, wird eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer bestellt. ³Im Übrigen gilt § 22 Abs. 4.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sind.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen drei Prüfungsleistungen ein, und zwar

- das nach Abs. 4 gewichtete Mittel der Modulnoten mit **60 Prozent**,
- die Beurteilung der Modulprüfung Modul 18.2 „Abschlusskolloquium“ mit **10 Prozent**
- sowie die Note des Teilmoduls 17.2 „Bachelorarbeit“ mit **30 Prozent**.

(4) ¹In die Berechnung des Mittels der Modulnoten gehen alle Studienmodule mit Ausnahme der Module 1 „Einführung“, 9 „Medienpraxis I“, 10 „Medienpraxis II“, 14 „Individuelle Projekte im Vertiefungsgebiet“, 15 „Community Engagement/ Peer Education“, 16 „Reflexionsprojekt zum Studienabschluss“, 17 „Bachelorarbeit“ und 18 „Abschlusskolloquium“ ein. ²Die Modulnoten werden bei der Berechnung jeweils mit dem Wert gewichtet, der sich aus der Gesamtsumme der LPs für benotete Studienleistungen ergibt.

(5) ¹Die Festsetzung der Gesamtnote erfolgt nach § 22 Abs. 3. ²In den Zeugnissen können die Noten um die entsprechenden ECTS-Grade ergänzt werden.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft. ²Die Regelungen finden erstmalig zum WS 2023/24 Anwendung.

(2) ¹Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert waren, können gemäß den Regelungen der bisherigen Ordnung zu Ende studieren, sofern sie ihr Studium binnen der Regelstudienzeit zzgl. max. zwei weiterer Semester beenden. ²Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, einen Antrag an den Prüfungsausschuss auf Überführung in die neue Ordnung zu stellen.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Kommunikationswissenschaft B.A.

Anlage 1: Musterstudienplan

Der Studienplan ist eine unverbindliche Empfehlung, die kennzeichnet, welche Veranstaltungen inhaltlich sinnvoll aufeinander folgen. Für einige Veranstaltungen gelten verpflichtende Teilnahmevoraussetzungen (Nachweis eines Leistungsnachweises einer Grundlagenveranstaltung). Die Teilnahmevoraussetzungen werden vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

Studierende sollen mindestens 100 Leistungspunkte (LP) bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht haben, um das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich absolvieren zu können.

Hinweis zur Modularisierung und zum Musterstudienplan

Die Module des Studiengangs Kommunikationswissenschaft B.A. sind nach einer inhaltlich begründeten Binnenstruktur des gesamten Studienprogramms konzipiert und bündeln die relevanten medien- und kommunikationswissenschaftlichen, management-bezogenen, methodisch-forschungsorientierten und berufspraktischen Kompetenzfelder. Auf diese Weise erfüllen die Module auch einen strukturierenden Zweck für die Studierenden. Aus dieser Bündelung zu inhaltlichen Studienbereichen resultiert, dass die Module in der Regel mehr als 5 LP beinhalten. Die Binnenstrukturierung der Module sowie die Frequenz, in der die einzelnen Lehrveranstaltungen angeboten werden und die Prüfungsarchitektur ermöglichen den Studierenden hohe Flexibilität und Mobilität. Anzahl, Umfang und Terminierung der Prüfungen und Modulprüfungen sind so ausgelegt, dass die Prüfungslast der Studierenden im Semester angemessen ist und das Leitprinzip kompetenzorientierten Prüfens umgesetzt wird.

Die weißen Felder markieren die Zeitspanne, innerhalb der die Veranstaltung besucht werden soll. Das erste weiße Feld gibt an, ab welchem Semester die LV besucht werden kann. Die LP-Angabe steht jeweils in der Spalte jenes Semesters, für das die Veranstaltung empfohlen wird.

Musterstudienplan

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester						LP	
				1.	2.	3.	4.	5.	6.		
1	Einführung									5	
	1.1	Einführung in die Kommunikationswissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten	V/T/Exk.	4	3						3
	1.2	Einführung in Medienökonomie und Medienmanagement	S	1	1						1
	1.3	Einführung in die empirische Sozialforschung	S	1	1						1
2	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft I									9	
	2.1	Medienstrukturen und Medienentwicklung	V	2	3						3
	2.2	Medieninhalte und Medienanbieter	V	2		3					3
	2.3	Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management	V	2		3					3
3	Grundlagen der Kommunikationswissenschaft II									6	
	3.1	Medienrezeption und Medienwirkung	V	2			3				3
	3.2	Strategische Kommunikation	V	2			3				3

4	Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften I									6	
	4.1	Grundlagen der Politikwissenschaft	V	2	3					3	
	4.2	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	V	2	3					3	
5	Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften II									6	
	5.1	Grundlagen der Psychologie	V	2		3				3	
	5.2	Grundlagen der Soziologie	V	2		3				3	
6	Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft I									8	
	6.1	Statistik und Datenanalyse I	S	2	4					4	
	6.2	Befragung	S	2	4					4	
7	Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft II									12	
	7.1	Statistik und Datenanalyse II	S	2		4				4	
	7.2	Inhaltsanalyse	S	2		4				4	
	7.3	Ausgewählte Methoden	S	2		4				4	
8	Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft III									8	
	8.1	Statistik und Datenanalyse III	S	2			4			4	
	8.2	Qualitative Verfahren	S	2			4			4	
9	Medienpraxis I		Prak	11	6	5				11	
10	Medienpraxis II									14	
	10.1	Praktikum mit Kolloquium II	Prak	2			6	5		11	
	10.2	Rechtliche Grundlagen der Medienpraxis	V	2				3		3	
11	Werkstattseminar		P	4			9	9		18	
12	Vertiefungsgebiet der Kommunikationswissenschaft I (gemäß Anlage 2)									12	
	12.1	Basisseminar	S	2				6		6	
	12.2	Wahlpflichtkurs	S	2				6		6	
13	Vertiefungsgebiet der Kommunikationswissenschaft II (gemäß Anlage 2)									18	
	13.1	Wahlpflichtkurs	S	2					6	6	
	13.2	Wahlpflichtkurs	S	2					6	6	
	13.3	Wahlpflichtkurs	S	2					6	6	
14	Individuelle Projekte im Vertiefungsgebiet		Selbststudium und/oder S						2	6	8
15	Community Engagement/ Peer Education		Selbststudium		2	1	1	1	1	1	7
16	Reflexionsprojekt zum Studienabschluss									9	
	16.1	Begleitkolloquium	KQ	1					1	1	
	16.2	Reflexionsprojekt	Selbststudium						8	8	
17	Bachelorarbeit									13	
	17.1	Begleitkolloquium	KQ	1						1	1
	17.2	Bachelorarbeit	Selbststudium							12	12
18	Abschlusskolloquium									10	
	18.1	Begleitkolloquium	KQ	1						1	1
	18.2	Abschlusskolloquium	Selbststudium							9	9
Summe LP					30	30	30	30	30	30	180

Anlage 2: Vertiefungsgebiete

Für die inhaltliche Ausgestaltung der Module 12, 13 und 14 sowie die Bachelorarbeit stehen den Studierenden vier verschiedene Vertiefungsgebiete zur Auswahl.

1. **Data Science** (verantwortlich: Prof. Dr. Klimmt)

Mit neuen digitalen Medien, der Digitalisierung vieler Lebensbereiche und der digitalen Transformation vieler herkömmlicher Medien gewinnen Daten von Nutzer:innen, Kund:innen, Bürger:innen nicht nur für Medienunternehmen zunehmend an Bedeutung. Klassische Formen der Leistungserbringung, etwa im Journalismus oder im Marketing, erfahren durch die (fortlaufende) Analyse von „Big Data“ neue Gestaltungsmöglichkeiten, und gänzlich neue Geschäftsmodelle entstehen gerade im Medien- und Online-Bereich aus der Auswertung großer Datenbestände. Dafür bedarf es aber spezifischer Methoden und Fähigkeiten, große und teils unstrukturierte Datenbestände zu gewinnen, aufzubereiten, zu analysieren und zu visualisieren.

Im BA-Vertiefungsgebiet „Data Science“ erarbeiten sich die Studierenden solche Kompetenzen. Sie lernen Verfahrensweisen und bewährte Techniken der „Computational Social Science“ kennen und wenden digitale Methoden für reale kommunikationswissenschaftliche Forschungsvorhaben und managementpraktische Fragestellungen an. Beispiele sind automatisierte Inhaltsanalysen großer Bestände von Webseiten und Beiträgen in Social Media oder die mustererkennende Analyse des Nutzer:innenverhaltens auf Internetangeboten. Anwendungsgebiete sind etwa die wissenschaftliche Beobachtung öffentlicher Diskurse im Internet oder die nutzer:innenorientierte Optimierung von Unternehmenswebseiten. Mit dem Schwerpunkt Communication Data Science erwerben Studierende grundlegendes Wissen und forschungspraktische Fähigkeiten an der Schnittstelle zwischen empirischer Kommunikationswissenschaft und Corporate Big Data.

2. **Management von Medien, Musik & Entertainment** (verantwortlich: Prof. Dr. Winter)

Die strategische Gründung, Entwicklung und Lenkung von Medien- und Digitalunternehmen erfordern umfangreiches theoretisches Wissen, Reflexionsvermögen und agile Methoden. Gerade an Musik- und Unterhaltungsbranchen lassen sich erfolgversprechende Reaktionen auf den rasanten digitalen Wandel besonders früh und anschaulich studieren. Deshalb spielen die empirisch-systematische Erforschung neuer Medien, aktueller Marktstrukturen und ihrer Genese, Branchen, Formen der Mediennutzung, Zielpublika, Zahlungsströme und nicht zuletzt Managementstrategien im Wandel eine ebenso zentrale Rolle wie ein Verständnis von zielorientierter und zugleich offener Innovation im Unternehmen.

Im BA-Vertiefungsgebiet „Management von Medien, Musik & Entertainment“ erarbeiten Studierende relevantes Management- und Kommunikationswissen und eignen sich praxistaugliche Instrumente für Führung und Innovation an, die sie zur systematisch-strategischen Bewältigung von Wandels- und Gründungsherausforderungen befähigen. Beispiele für die Inhalte, an denen solches Wissen erarbeitet wird, sind die Digitalstrategien von Akteuren im Musikmarkt, der Veränderung der Film- und Videospiegelbranchen oder auch das Nutzungsverhalten des „YouTube“-Publikums. Mit dem Schwerpunkt vertiefen die BA-Studierenden ihre analytischen Fähigkeiten mit Blick auf unternehmerische und professionelle Anforderungen in den unterschiedlichsten Medien- und Digitalbranchen.

3. **Politische Kommunikation** (verantwortlich: Prof. Dr. Scherer)

Demokratie ist ohne öffentliche Kommunikation nicht vorstellbar. Als Staatsbürger:innen müssen wir uns informieren können, wenn wir wohlabgewogene Entscheidungen treffen wollen. Es muss einen öffentlichen Raum geben, in dem die verschiedenen politischen Positionen dargestellt und diskutiert werden. Deshalb ist Politik unmittelbar und tiefgreifend betroffen vom digitalen Wandel der Medien und der gesellschaftlichen Kommunikation. Die politische Öffentlichkeit verändert sich dramatisch. Klassische Massenmedien und soziale Medien verzahnen sich, politische Akteur:innen und auch die Bürger:innen nutzen digitale Kanäle und verändern die Prozesse und Dynamiken der Bildung politischer Meinungen, der Wahlkämpfe und weltanschaulicher Kontroversen. Feinde der liberalen Demokratie nutzen digitale Kanäle auf ihre Weise. Gleichzeitig geraten viele unabhängige Anbieter:innen journalistisch aufbereiteter politischer Informationen

ökonomisch unter Druck. Die Kommunikationswissenschaft ist gefordert, diese vielfältigen Entwicklungen empirisch-systematisch zu beschreiben und zu erklären. Zugleich gilt es, Bürger:innen für die politische Teilhabe unter den sich wandelnden Bedingungen vorzubereiten und die Widerstandsfähigkeit unserer Zivilgesellschaft und unserer Institutionen gegen (verdeckte wie offene) Angriffe auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu stärken.

Im BA-Vertiefungsgebiet „Politische Kommunikation“ erwerben die Studierenden theoretisches und empirisches Wissen über politische Kommunikation und die politischen Dimensionen des digitalen Wandels. Sie wirken aktiv an Forschungsvorhaben zu diesen Wandlungsdynamiken mit und eignen sich Techniken und Strategien für die Gestaltung digitaler politischer Kommunikation an, etwa für Parteien und Politikberatung, für Verbände und Lobbyorganisationen, für zivilgesellschaftliche Akteur:innen und Public-Affairs-Aufgaben in Unternehmen. Beispiele für die Inhalte, an denen solches Wissen forschend vertieft wird, sind die Analyse populistischer Kommunikationsstrategien, Meinungsdynamiken in den sozialen Medien oder die digitale Selbstpräsentation politischer Parteien im Internet.

4. Gesundheits- und Umweltkommunikation (verantwortlich: Prof. Dr. Baumann)

Die Förderung gesunder und nachhaltiger Lebensbedingungen und Lebensweisen gehört – insbesondere im Zusammenspiel mit dem demografischen Wandel und den Folgen des Klimawandels sowie angesichts wachsender sozialer und gesundheitlicher Ungleichheiten – zu den drängendsten Herausforderungen unserer Zeit. Mediatisierung und Digitalisierung sämtlicher Lebens- und Gesellschaftsbereiche steigern die Bedeutung medialer Diskurse sowie kommunikativer Prozesse und Strategien auch mit Blick darauf, wie das Gesundheits- und Umweltverhalten der Menschen verbessert werden kann und wie den Risiken in verschiedensten Lebensbereichen (z. B. Ernährung, Arbeit, Umwelt, Verkehr) konstruktiv begegnet werden kann. Zugleich gilt es, dysfunktionale analoge und digitale, interpersonale und mediale Diskurse und ihre Dynamiken zu analysieren und theoretische sowie empirische Erklärungsansätze und Strategien des Umgangs mit diesen zu identifizieren. Somit stehen die in Gesundheits-, Sozial- und Umweltkontexten agierenden Akteur:innen vor großen Aufgaben, wenn es etwa darum geht, durch die Förderung von Informations- und Kommunikationskompetenzen die mit der Digitalisierung verbundenen Potenziale für den Schutz der Bevölkerung, den Abbau gesundheitlicher und sozialer Ungleichheit sowie Prävention, Gesundheitsversorgung, Umwelt- und Klimaschutz nutzbar zu machen.

Im BA-Vertiefungsgebiet „Gesundheits- und Umweltkommunikation“ erwerben die Studierenden theoretisches und empirisches Wissen sowie strategisches Rüstzeug, um Prozesse der Gesundheits-, Risiko- und Umweltkommunikation zu analysieren und die daraus resultierenden Herausforderungen gezielt zu bearbeiten. Dazu werden über eigene Lehrforschungsvorhaben vertiefte Kenntnisse zu Modellen und empirischen Befunden aus diesen Feldern der Kommunikationswissenschaft erworben und Ansätze der strategischen Kommunikation in diesen Kontexten studiert. So bereiten sich die Studierenden für strategische und planerische Aufgaben im Bereich der Gesundheits-, Umwelt- und Risikokommunikation vor, etwa bei Krankenkassen und Kliniken, bei Gesundheits-, Sozial- oder Umweltbehörden, aber auch bei Stiftungen und Verbänden, Werbe- und PR-Agenturen sowie Medienanbieter:innen aus diesen Bereichen. Beispiele, an denen diese Kompetenzen forschend aufgebaut werden, sind die theoriebasierte Entwicklung und Evaluation von Kampagnen, die Analyse von Peer-Einflüssen in sozialen Netzwerken auf Risikoverhalten, die empirische Untersuchung des Gesundheitsinformationsverhaltens von Patient:innen oder der Wirkung medialer Berichterstattung über Gesundheits- oder Umweltrisiken.

Anlage 3: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen einer Modul(teil)prüfung hat das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Einführung						
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft						
Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Eva Baumann (Stellvertretung: Prof. Dr. Carsten Winter)						
Qualifikationsziele	Das Modul bereitet auf die besonderen Anforderungen des sozialwissenschaftlich orientierten Studiums der Kommunikationswissenschaft vor. Die Studierenden erhalten einen Überblick über die fachspezifischen Gegenstandsbereiche der Kommunikationswissenschaft, der Medienökonomie und des Medienmanagements. Zudem werden sie mit den Grundzügen der empirischen Sozialforschung vertraut gemacht. Darüber hinaus erlernen sie die Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens und eignen sich diese anhand von praktischen Beispielen an.					
Teilmodule	1.1 Einführung in die Kommunikationswissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten 1.2 Einführung in Medienökonomie und Medienmanagement 1.3 Einführung in die empirische Sozialforschung					
Modulprüfung	eine unbenotete Prüfungsleistung in Teilmodul 1.1 (Übungs-Hausarbeit)					
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload			
5	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium	75 h	Selbststudium	75 h
Modul 1.1 Einführung in die Kommunikationswissenschaft und das wissenschaftliche Arbeiten						
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten eine Einführung ins kommunikationswissenschaftliche Denken und Arbeiten. Sie erwerben Grundlagenkenntnisse zum Gegenstand des Faches Kommunikationswissenschaft und seiner Forschungsfelder, die die Einordnung und Verknüpfung der späteren Studieninhalte erleichtern. Exkursionen zu Unternehmen der Kommunikations-, Medien- und Digitalbranchen geben Einblicke in berufspraktische Arbeitsfelder, für die das Studium qualifiziert. Die Studierenden erwerben Grundlagenkompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens, die zum Vorbereiten und Verfassen wissenschaftlicher Texte qualifizieren, und wenden diese semesterbegleitend in einer ersten Übungs-Hausarbeit praktisch an.					
Inhalte	Klärung zentraler Begrifflichkeiten; Überblickswissen zum Kommunikationsprozess und grundlegender Kommunikationsmodelle; Einführung in die Forschungs- und Anwendungsfelder der Kommunikations- und Medienwissenschaft (Mediensystem, Kommunikatoren, Medieninhalte, Mediennutzung, Medienrezeption und -wirkung) sowie in die gängigen berufspraktischen Arbeitsfelder, für die das Studium schwerpunktmäßig qualifiziert; Charakteristika wissenschaftlicher Textsorten und Arbeitsformen, Phasen des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses (Recherche, Materialbeschaffung, -auswahl und -aufbereitung, wissenschaftliches Schreiben, Zitieren und Bibliografieren), Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens					
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme an Vorlesungen, am Tutorium sowie an Exkursionen; Übungsaufgaben (angeleitete Arbeitsschritte zur Vorbereitung der Hausarbeit)					
Prüfungsleistung	Hausarbeit (unbenotet)					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
3	4	Vorlesung mit Tutorium, Exkursionen	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium	60 h
					Selbststudium	30 h

Modul 1.2 Einführung in Medienökonomie und -management					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Geschichte von Medienökonomie und -management von den Anfängen bis heute.				
Inhalte	Entstehung und Wandel der Strukturen der Medien und ihrer Märkte, Organisationen und Managementherausforderungen. Vorgestellt wird die Entwicklung der Ökonomie und des Managements von Print- über elektronische Medien bis zu den digitalen Netzwerkmedien.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme (auch in Form von Übungsaufgaben)				
Prüfungsleistung	--				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Seminar	4 Wochen	Jedes WiSe	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 1.3 Einführung in die empirische Sozialforschung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Grundlagenkenntnisse der Methodologie und Methoden empirischer Kommunikationsforschung, vernetzungsfähiges Wissen für folgende Seminare.				
Inhalte	Grundlagen der Methodologie (Hypothesen/Gesetze/Theorien, quantitative und qualitative Ansätze), Überblick über wichtige Erhebungsmethoden/Forschungsdesigns (Befragung, Inhaltsanalyse, Experiment, Querschnitt/Längsschnitt), Forschungsablauf (Schema), Operationalisierung/Messen, forschungsethische Grundsätze				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme (auch in Form von Übungsaufgaben)				
Prüfungsleistung	--				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Seminar	4 Wochen	Jedes WiSe	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 2 Grundlagen der Kommunikationswissenschaft I					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft					
Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Helmut Scherer (Stellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann)					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse in drei zentralen Forschungsfeldern: 1) Medienstrukturen und Medienentwicklung, 2) Medieninhalte und Medienanbieter (Kommunikatoren) sowie 3) Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management. Erworben werden Kenntnisse über historische, ökonomische, normativ-rechtliche und politische Grundlagen der Medien, über inhaltliche Angebote der wichtigsten Medien und mediale Prozesse der Erstellung von Informations-, Orientierungs- und Unterhaltungsangeboten sowie über die Entwicklung von Medien als komplexe Güter in Wirtschaft und Gesellschaft.				
Teilmodule	2.1 Medienstrukturen und Medienentwicklung 2.2 Medieninhalte und Medienanbieter 2.3 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management				
Modulprüfung	Modulklausur (90 min, benotet), angeboten in Teilmodul 2.2 oder Teilmodul 2.3				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
9	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	90 h	Selbststudium 180 h

Modul 2.1 Medienstrukturen und Medienentwicklung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse der wesentlichen Funktionen, der historischen, politischen, normativ-rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des deutschen Mediensystems sowie digitaler Medien. Das Modul vermittelt Hintergrundwissen über Strukturen und Entwicklungen der Presse und Pressefreiheit sowie der Verlagsbranche, des Rundfunksystems und der Online-Medien in Deutschland. Dabei eignen sich die Studierenden die wichtigsten Charakteristika unterschiedlicher Presseprodukte und Kategorien zur Beschreibung und Analyse von Pressemärkten sowie zur Typisierung von Printmedien und ihrer Nutzung an und sind in der Lage,

	grundlegende Parameter und Trends sowie wesentliche wirtschaftliche Zusammenhänge im Presseverlagswesen zu beschreiben und zu analysieren. Zudem erwerben sie Kenntnisse der Rundfunkaufsicht und -regulierung, der wesentlichen Angebotsstrukturen und Konkurrenzverhältnisse im dualen System, der Kernpunkte der medienpolitischen Debatte zur Zukunft und zum Reformbedarf der Rundfunkordnung im Zeichen der Konvergenz.				
Inhalte	Grundlagen zu und Besonderheiten von Mediensystemen, -strukturen und -entwicklung; Funktionen und Strukturen der Presse und des Pressemarktes in Deutschland; historische Grundlagen, politische und normativ-rechtliche Rahmenbedingungen, wesentliche Kategorien der Pressestatistik, Ursachen und Folgen von Pressekonzentration, wirtschaftliche Grundlagen im Pressewesen, Pressennutzung, aktuelle Trends bei Printmedien und im Verlagswesen; Herausforderungen für Verlage im Kontext der Digitalisierung; Klärung und Abgrenzung des Rundfunkbegriffs, Rundfunkgeschichte, Grundprinzipien und Funktionen des öffentlich-rechtlichen und des privaten Rundfunks in Deutschland, Rundfunkneuordnung nach der Wiedervereinigung, Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wesentliche Rechtsgrundlagen der dualen Rundfunkordnung, Rundfunkaufsicht, Programmanbieter und Konkurrenzverhältnisse, wesentliche Kennziffern zur Fernseh- und Hörfunknutzung, Finanzierung und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Rundfunk im Zeitalter der Konvergenz				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	-/-				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h
Modul 2.2 Medieninhalte und Medienanbieter					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen zu Theorien und Ergebnissen der Medieninhalts- und Kommunikatorforschung. Sie lernen die wichtigsten theoretischen Ansätze kennen und sich mit den Vorgehensweisen und Ergebnissen der Forschung kritisch auseinanderzusetzen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, zu verstehen, wie die Produktion medialer Inhalte abläuft und wie diese Abläufe die Inhalte mitbestimmen. Sie setzen sich mit der Qualität der Medieninhalte und den gesellschaftlichen Funktionen der Medien auseinander.				
Inhalte	Verhältnis von Realität und Medienrealität, Selektionsprozesse und Selektionskriterien, Einfluss medialer Strukturen auf Medieninhalte, Praxis des Journalismus, journalistische Berufsrollen, Verhältnis PR und Journalismus, Medienqualität				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	-/-				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h
Modul 2.3 Theorien und Modelle für Kommunikation, Medien und Management					
Qualifikationsziele	Ziel ist der Erwerb von Grundlagenwissen über zentrale Kategorien, Modelle und Theorien von Kommunikation, Medien und Management. Gezeigt wird, wie dieses Wissen entwickelt, differenziert und auf neue Gegenstandsbereiche ausgeweitet wurde und wird. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Fachidentität, Forschungsbereiche und historische und aktuelle Herausforderungen. Die Kenntnis zentraler Kategorien, Modelle und Theorien dient zur Orientierung im Studium und als Grundlage für die Vertiefung in Folgeveranstaltungen.				
Inhalte	Wissenschaftstheorie: zentrale Begriffe (Kommunikation, Medien, Management), Theoriebegriff, Modellbegriff, Darstellung der Entwicklung maßgeblicher Theorien zu Kommunikation, Medien, Management im Rahmen des Wandels von Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				

Prüfungsleistung		-/-			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 3 Grundlagen der Kommunikationswissenschaft II

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft

Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Eva Baumann (Stellvertretung: Prof. Dr. Helmut Scherer)

Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse in den Forschungsfeldern Medienrezeption und Medienwirkung sowie strategische Kommunikation. Sie eignen sich Wissen über die Nutzung und Wirkung der Massenmedien an, erhalten einen Einblick in aktuelle Fragestellungen und Methoden der Rezeptions- und Wirkungsforschung, erwerben Kenntnisse und Überblickswissen der wichtigsten Theorien, Ansätze und Befunde über Prinzipien und Mechanismen der strategischen Kommunikation und vertiefen diese exemplarisch, auch und jeweils mit Blick auf inhaltlich angebundene Berufsfelder und aktuelle Praxisentwicklungen.				
Teilmodule	3.1 Medienrezeption und Medienwirkung 3.2 Strategische Kommunikation				
Modulprüfung	Modulklausur (60 min, benotet), angeboten in Teilmodul 3.1 oder 3.2				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
6	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium	60 h	Selbststudium 120 h

Modul 3.1 Medienrezeption und Medienwirkung

Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen der wichtigsten Theorien, Ansätze und Befunde zu psychologischen und sozialen Einflussgrößen, die bei der Selektion, Verarbeitung, Nutzung und Wirkung medialer Inhalte eine Rolle spielen. Die Studierenden sollen einen Einblick in die aktuellen Fragestellungen und Methoden der Rezeptions- und Wirkungsforschung erhalten, sie sollen die wichtigsten Ansätze der Medienrezeptions- und -wirkungsforschung begreifen, ihre methodische Umsetzung verstehen und kritisch beurteilen können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, aktuelle Diskussionen zur Medienwirkung auf Basis kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bewerten.				
Inhalte	Rezeptionsbegriff, kommunikationswissenschaftliche Ansätze zur Selektion und Rezeption von Medieninhalten (insbesondere Informationsverarbeitung, Emotionen, Urteilsbildung), Diskussion des Wirkungsbegriffs, Überblick über die Entwicklung der Medienwirkungsforschung, Darstellung aktueller Paradigmen und Forschungsergebnisse der empirischen Medienwirkungsforschung				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	-/-				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 3.2 Strategische Kommunikation

Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse und Überblickswissen der wichtigsten Konzepte, Ansätze und Befunde zu Prinzipien und Mechanismen der strategischen Kommunikation und ihrer Evaluation im Kontext der empirischen Persuasionsforschung. Sie lernen exemplarische Projekte und Studien kennen und sind in der Lage, die medien- und themenspezifischen Besonderheiten zu erfassen und sich ein Urteil hinsichtlich strategischer Kommunikationsformen und deren potenziellen Wirkungen zu bilden. Dabei werden sie auch für kommunikationsethische Aspekte der Persuasionsforschung sensibilisiert. Die Studierenden erhalten Einblick in die spezifischen Leistungen und Funktionen verschiedener strategischer Kommunikationsberufe und lernen die wichtigsten Methoden der strategischen Kommunikations- und Persuasionsforschung kennen.				
---------------------	--	--	--	--	--

Inhalte		Grundlegende Bedingungen, Prozesse und Folgen der intendierten Beeinflussung durch Kommunikation; Prinzipien, Mechanismen, Konzepte und Evaluation im Bereich der Unternehmens- und Organisationskommunikation im Profit- und Non-Profit-Bereich, der Werbe- und Kampagnenkommunikation einschließlich typischer Botschaftsstrategien; Theorie und Empirie der Persuasionsforschung unter Berücksichtigung medienpezifischer Besonderheiten sowie kultureller und nationaler Spezifika			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		-/-			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 4 Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften I

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft

Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Carsten Winter (Stellvertretung: Prof. Dr. Helmut Scherer)

Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, kommunikationswissenschaftliche Forschung vor dem Hintergrund relevanter Erkenntnisse aus Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften zu verstehen und zu bewerten. Sie sollen die für kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen relevanten grundlegenden Theorien und Begriffe der beiden Disziplinen kennen und anwenden können.				
Teilmodule	4.1 Politikwissenschaft 4.2 Wirtschaftswissenschaften				
Modulprüfung	Modulklausur (60 min, benotet), angeboten in Teilmodul 4.1 oder 4.2				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
6	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium	60 h	Selbststudium 120 h

Modul 4.1 Politikwissenschaft

Qualifikationsziele	Ziel ist der Erwerb von Grundlagenwissen über zentrale Felder und Theorien der Politikwissenschaft, die für die Kommunikationswissenschaft von Bedeutung sind. Die Studierenden sollen die Verbindungslinien zwischen Politikwissenschaft und Frageperspektiven der Kommunikationswissenschaft (u.a. im Schnittstellenfeld der politischen Kommunikation oder der Medienpolitik) nachvollziehen und den Wert politikwissenschaftlicher Theorien und Methoden für die Erforschung, aber auch für die strategische Praxis von Kommunikation verstehen.				
Inhalte	Zentrale und grundlegende Theorien und Begriffe der Politikwissenschaft vor allem in den Feldern Wahl-, Parteien- und Partizipationsforschung, Zivilgesellschaft und Governance, Staats-, Regierungs- und Herrschaftsformen sowie politische Strukturen und Prozesse.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	-/-				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 4.2 Wirtschaftswissenschaften

Qualifikationsziele	Ziel ist der Erwerb von Grundlagenwissen über zentrale Felder und Theorien der Wirtschaftswissenschaften, die für die Kommunikationswissenschaft von Bedeutung sind. Die Studierenden sollen Verbindungslinien zwischen Wirtschaftswissenschaften und Frageperspektiven der Kommunikationswissenschaft (u.a. im Schnittstellenfeld von Medienökonomie und Medienmanagement) nachvollziehen und den Wert wirtschaftswissenschaftlicher Theorien und Methoden für die Erforschung, aber auch für die strategische Praxis von Kommunikation verstehen.				
---------------------	---	--	--	--	--

Inhalte		Basale Problemstellungen und Felder der Wirtschafts- und Managementwissenschaften mit Kategorien, Theorien und Modellen verschiedener wirtschaftswissenschaftlicher Teildisziplinen und ihrer Konzeptualisierung von Gütern, Märkten, Unternehmen und Sachfunktionen von Management insbesondere mit Bezug zu Kommunikation, Medien als öffentlichen Gütern und Kulturgütern sowie weiter zu zentralen Fragestellungen der Medienökonomie und der Kommunikationswissenschaft			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		-/-			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 5 Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften II

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft					
Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Christoph Klimmt (Stellvertretung: Prof. Dr. Helmut Scherer)					
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, kommunikationswissenschaftliche Forschung vor dem Hintergrund relevanter Erkenntnisse aus Psychologie und Soziologie zu verstehen und zu bewerten. Sie sollen die für kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen relevanten grundlegenden Theorien und Begriffe der beiden Disziplinen kennen und anwenden können.			
Teilmodule		5.1 Psychologie 5.2 Soziologie			
Modulprüfung		Modulklausur (60 min, benotet), angeboten in Teilmodul 5.1 oder 5.2			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
6	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium	60 h	
			Selbststudium	120 h	

Modul 5.1 Psychologie

Qualifikationsziele		Ziel ist der Erwerb von Grundlagenwissen über zentrale Felder und Theorien der Psychologie, die für die Kommunikationswissenschaft von Bedeutung sind. Die Studierenden sollen die Verbindungslinien zwischen Psychologie und Frageperspektiven der Kommunikationswissenschaft (u.a. im Schnittstellenfeld der Medienpsychologie) nachvollziehen und den Wert psychologischer Theorien und Methoden für die Erforschung, aber auch für die strategische Praxis von Kommunikation verstehen.			
Inhalte		Zentrale Felder der Psychologie – Grundlagen und Basismodelle zu Wahrnehmung, Kognition, Motivation, Emotion, Persönlichkeit, Entwicklung, sozialer Interaktion, jeweils mit Bezug zur Kommunikationswissenschaft			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		-/-			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 5.2 Soziologie

Qualifikationsziele		Ziel ist der Erwerb von Grundlagenwissen über zentrale Felder und Theorien der Soziologie, die für die Kommunikationswissenschaft von Bedeutung sind. Die Studierenden sollen Verbindungslinien zwischen Soziologie und Frageperspektiven der Kommunikationswissenschaft (u.a. im Schnittstellenfeld der Mediensoziologie und angrenzender soziologischer Teildisziplinen) nachvollziehen und den Wert soziologischer Theorien und Methoden für die Erforschung, aber auch für die strategische Praxis von Kommunikation verstehen.			
Inhalte		Basale Problemstellungen und Felder der Soziologie mit Kategorien, Theorien und Modellen der verschiedenen Schulen und ihrer Konzeptualisierung von Gesellschaft und Sozialem insbesondere mit Bezug zu Kommunikation, Medien und zu zentralen Fragestellungen der Kommunikationswissenschaft			

Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		-/-			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 6 Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft I					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft					
Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Eva Baumann (Stellvertretung: Prof. Dr. Christoph Klimmt)					
Qualifikationsziele	Die Studierenden bauen Grundlagen- und Anwendungswissen zur Methodik der empirischen Kommunikationswissenschaft auf. Sie sollen ein Grundverständnis für die Gewinnung und Beschaffenheit quantitativer Daten erwerben, sich grundlegende Auswertungstechniken und -software aneignen sowie die Befragung als Erhebungsmethode vertieft kennenlernen.				
Teilmodule	6.1 Statistik und Datenanalyse I 6.2 Befragung				
Modulprüfung	jeweils eine benotete Prüfung in den Teilmodulen 6.1 und 6.2				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
8	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium	60 h	Selbststudium 180 h

Modul 6.1 Statistik und Datenanalyse I					
Qualifikationsziele	Studierende erwerben Kenntnisse über den Aufbau und die Auswertung von sozialwissenschaftlichen Daten, Kenntnisse der grundlegenden deskriptiven Auswertungsverfahren und deren Anwendung in R und alternativen Softwareanwendungen, grundlegendes Verständnis von Inferenzstatistik.				
Inhalte	Einführung in Grundbegriffe und Datenstruktur, deskriptive Statistik, assoziative Zusammenhangsmaße, Einführung und Aufbau eines pragmatischen Verständnisses von Inferenzstatistik und p-Werten; Einführung in R und Anwendung einfacher Techniken der Datenaufbereitung und -analyse in R und weiteren Softwareprodukten.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Übungsaufgabe, Klausur (60 Minuten)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar und Übung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 6.2 Befragung					
Qualifikationsziele	Studierende erwerben Kenntnisse des Befragungsprozesses, der wichtigsten Befragungstechniken und ihrer Probleme, praktische Umsetzung in einen Fragebogen und Anwendung in einem Projekt.				
Inhalte	Neben einer kurzen allgemein-methodologischen Einführung werden die Themen Aufbau und Ablauf einer Befragung, Formulierung von Fragen und Antwortvorgaben sowie Fragebogendramaturgie, besondere Erhebungsmodi und Stichprobenziehung behandelt. Die theoretischen Kenntnisse werden im Seminar im Rahmen eines forschungspraktischen Teils angewendet.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit an einem Studienprojekt				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten) und Projektarbeit oder Übungsaufgaben oder Kurzreferat				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 7 Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft II					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft					
Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Christoph Klimmt (Stellvertretung: Prof. Dr. Helmut Scherer)					
Qualifikationsziele	Die Studierenden bauen fortgeschrittenes Grundlagen- und Anwendungswissen zur Methodik der empirischen Kommunikationswissenschaft auf. Sie sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur computergestützten Analyse quantitativer Daten auf erhöhtem Anforderungsniveau erwerben sowie die Inhaltsanalyse als Erhebungsmethode vertieft kennenlernen. Die Ziele des Moduls umfassen auch den Erwerb von erweitertem Wissen über das vielfältige Methodenspektrum der empirischen Kommunikationswissenschaft durch Befassung mit ausgewählten Verfahren.				
Teilmodule	7.1 Statistik und Datenanalyse II 7.2 Inhaltsanalyse 7.3 Ausgewählte Methoden der Medien- und Marktforschung				
Modulprüfung	jeweils eine benotete Prüfung in den Teilmodulen 7.1, 7.2 und 7.3				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
12	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium	90 h	
			Selbststudium	270 h	
Modul 7.1 Statistik und Datenanalyse II					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse über Inferenzstatistik (Grundgesamtheit, Stichprobe, Normalverteilung, Hypothesen) und die Logik und Grenzen von Signifikanztests. Sie eignen sich zudem Verfahren zur Prüfung von Zusammenhangs- und Unterschiedshypothesen an.				
Inhalte	Vertiefte Inferenzstatistik; t-Test, Regression und Varianzanalyse als Auswertungsverfahren (Logik und Implementierung in R sowie weiteren Softwareprodukten)				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Übungsaufgabe, Klausur (60 Minuten)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar und Übung	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h
Modul 7.2 Inhaltsanalyse					
Qualifikationsziele	Ziele sind methodisches Grundlagenwissen zur Inhaltsanalyse und Anwendung der Kenntnisse im Rahmen eines kleineren Projektes. Studierende erlernen die Konzeption und Anwendung einfacher und komplexer Kategoriensysteme zur systematischen Erfassung von Medieninhalten.				
Inhalte	Vermittlung theoretischer und forschungspraktischer Kenntnisse der quantitativen Inhaltsanalyse. Die Veranstaltung stellt eine Einführung in die Methode dar. Von der Forschungsfrage und deren Operationalisierung über die Entwicklung eines Kategorienschemas bis zur Datenerhebung werden die einzelnen Phasen des Forschungsprozesses behandelt. Dabei werden auch methodologische Aspekte, wie z. B. die Gütekriterien der Inhaltsanalyse, erörtert. Die theoretischen Kenntnisse werden in einem forschungspraktischen Teil anhand einer konkreten Fragestellung angewendet.				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit an einem Studienprojekt				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten) und Projektarbeit oder Übungsaufgaben oder Kurzreferat				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar und Übung	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h
Modul 7.3 Ausgewählte Methoden der Medien- und Marktforschung					
Qualifikationsziele	Vermittelt werden vertiefende Kenntnisse einer ausgewählten Methode und/oder eines ausgewählten Forschungsdesigns: Studierende erwerben Kenntnisse über wichtigste Begriffe, Anwendungsgebiete, Vorgehen, Auswertung und/oder Dokumentation.				

Inhalte		Vertiefung einer spezifischen Methode oder einer Methodenkombination, z. B. Qualitative Befragung, qualitative Textanalyse, Experiment, Beobachtung, zeitbezogene Erhebungsverfahren, Messen und Testen, automatisierte digitale Verfahren, apparative Verfahren, spezielle Analyseverfahren			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit an einem Studienprojekt			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten) oder Referat (30 Minuten) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen exklusive Inhaltsverzeichnis, Quellenverzeichnis und Anhang) oder Mitarbeit an einem Studienprojekt			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 8 Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft III

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft

Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Eva Baumann (Stellvertretung: Prof. Dr. Christoph Klimmt)

Qualifikationsziele	Die Studierenden bauen anspruchsvolles Spezialwissen zur Methodik der empirischen Kommunikationswissenschaft auf. Sie sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur computergestützten Analyse quantitativer Daten auf fortgeschrittenem Anforderungsniveau erwerben sowie qualitative Erhebungs- und Auswertungsverfahren vertieft kennenlernen.				
Teilmodule	8.1 Statistik und Datenanalyse III 8.2 Qualitative Verfahren				
Modulprüfung	jeweils eine benotete Prüfung in den Teilmodulen 8.1 und 8.2				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
8	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium	60 h	Selbststudium 180 h

Modul 8.1 Statistik und Datenanalyse III

Qualifikationsziele	Studierende erwerben Kenntnisse von Auswertungsverfahren zur Verdichtung von Daten und multivariater Analyseverfahren (jeweils Grundprinzip, Durchführung in R und alternativen Softwareprodukten, Darstellung und Interpretation der Ergebnisse). Zudem erwerben sie spezialisiertes praktisches Anwendungswissen zur Analysesoftware R und lernen Ansätze der „Computational Data Science“ kennen. Zudem übertragen sie vorhandene Kenntnisse auf die Anwendung in kommerziellen Softwarelösungen aus der Berufspraxis (z. B. SPSS, MS Excel). Sie schließen damit eine weitreichende Grundausbildung in empirischer Datenanalyse ab und werden zur aktiven Mitwirkung an quantitativen empirischen Lehrforschungsprojekten sowie für forschende berufliche Verwendungen befähigt.				
Inhalte	Multiple Regression und Faktorenanalyse (Logik und Implementierung in R), fortgeschrittene Datenaufbereitung („Data Wrangling“) in R, Einführung in Computational Data Science (Machine Learning), Reflexion der gesamten bisherigen Ausbildung im Bereich Datenanalyse; Kennenlernen und Anwendung kommerzieller Auswertungssoftware (z. B. SPSS)				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Übungsaufgabe (1 Aufgabe mit 3 Fragestellungen), Klausur (60 Minuten)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar und Übung	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 8.2 Qualitative Verfahren

Qualifikationsziele	Vermittelt werden Kenntnisse des Prozesses des qualitativen Forschens und seiner besonderen Anforderungen und Zielsetzungen. Studierende erlernen die Fähigkeit zur Entwicklung und Anwendung qualitativer Erhebungsinstrumente sowie zur Auswertung und Interpretation qualitativer Daten.				
---------------------	---	--	--	--	--

Inhalte		Vermittlung theoretischer und forschungspraktischer Kenntnisse zu qualitativen Verfahren. Die Veranstaltung führt in die Logik qualitativer Forschung ein und gibt einen Überblick über unterschiedliche Methoden. Sie behandelt sowohl theoretische Grundlagen als auch praktische Erwägungen qualitativer Forschung. Die Anwendung wird anhand eines geeigneten Beispiels eingeübt.			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit an einem Studienprojekt			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Klausur (60 Minuten) und Projektarbeit oder Übungsaufgaben oder Kurzreferat			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar oder Projekt	1 Semester	Jedes WiSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 9 Medienpraxis I

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft					
Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Carsten Winter (Stellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann)					
Qualifikationsziele		Studierenden werden Kenntnisse der Informationsmöglichkeiten, Arbeitsfelder und Anerkennungsvoraussetzungen für Praktika, kritische Reflexion des eigenen Praktikums vermittelt.			
Inhalt		Wichtige Informationen zu Praktika am IJK (mögliche Bereiche, Voraussetzungen für Anerkennung, Auslandspraktika, Praktikumszeugnisse), studentische Präsentationen bereits absolvierter Praktika, Gastvorträge von Praktiker:innen			
Modulprüfung		Studienleistung: aktive, regelmäßige Teilnahme am Kolloquium Prüfungsleistung: Prüfung (unbenotet): Praktikum mit Praktikumsbericht			
Erläuterung		Es ist ein Praktikum bei einem Unternehmen zu absolvieren. Das Praktikum sollte einen Umfang von mindestens zwei Monaten haben. In Ausnahmefällen kann dieser bis zu sechs Monate umfassen. Siehe hierzu § 32; Abs. 2.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
11	2	Praktikum/Kolloquium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 300 h

Modul 10 Medienpraxis II

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft					
Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Eva Baumann (Stellvertretung: Prof. Dr. Carsten Winter)					
Qualifikationsziele		Studierenden erwerben Kenntnisse der Informationsmöglichkeiten, Arbeitsfelder und Anerkennungsvoraussetzungen für Praktika; kritische Reflexion des eigenen Praktikums. Zudem werden Kenntnisse über Medienrecht als zentrales Querschnittsthema für zahlreiche Kommunikationsberufe erworben.			
Teilmodule		10.1 Praktikum mit Kolloquium II 10.2 Rechtliche Grundlagen der Medienpraxis			
Modulprüfung		eine benotete Prüfung in Teilmodul 10.2; unbenotete Prüfung in 10.1			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
14	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h	
			Selbststudium	360 h	

Modul 10.1 Praktikum mit Kolloquium II

Qualifikationsziele		Studierenden werden Kenntnisse der Informationsmöglichkeiten, Arbeitsfelder und Anerkennungsvoraussetzungen für Praktika, kritische Reflexion des eigenen Praktikums vermittelt.			
Inhalte		Wichtige Informationen zu Praktika am IJK (mögliche Bereiche, Voraussetzungen für Anerkennung, Auslandspraktika, Praktikumszeugnisse), studentische Präsentationen bereits absolvierter Praktika, Gastvorträge von Praktiker:innen			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (unbenotet): Praktikum mit Praktikumsbericht			

Erläuterung		Es ist ein Praktikum bei einem Unternehmen zu absolvieren. Das Praktikum sollte einen Umfang von mindestens zwei Monaten haben. In Ausnahmefällen kann dieser bis zu sechs Monate umfassen. Siehe hierzu § 32; Abs. 2.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
11	2	Praktikum/ Kolloquium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 300 h

Modul 10.2 Rechtliche Grundlagen der Medienpraxis

Qualifikationsziele	Studierende erwerben Grundlagenkenntnisse der verschiedenen Rechtsbereiche sowie ausgewählter aktueller Rechtentwicklungen.				
Inhalte	Verfassungsrechtliche Grundlagen für das Recht der Medien, zivilrechtliche, arbeitsrechtliche und strafrechtliche Dimensionen, Internet- und Multimediarecht				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Klausur (45 Minuten) und Präsentation (15 Minuten) oder Klausur (60 Minuten) oder Referat (30 Minuten) oder Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen exklusive Inhaltsverzeichnis, Quellenverzeichnis und Anhang)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 11 Werkstattseminar

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft					
Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Christoph Klimmt (Stellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann)					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten einen möglichst vollständigen Einblick in den Forschungsprozess. Sie üben die entsprechenden Abläufe ein und reflektieren diese. Die Studierenden lernen, dass alle Phasen des Forschungsprozesses aufeinander bezogen sein müssen. Sie entwickeln Urteilsvermögen und analytische Fähigkeiten, mit denen sie die Angemessenheit bestimmter Erhebungs- und Analysemethoden als zentrales Kriterium für die Qualität empirischer Forschung bewerten können.				
Inhalt	Vollständige Durchführung eines Forschungsprojekts zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung. Im Seminar wird eine Forschungsfrage diskutiert, der Forschungsstand (Theorie und Ergebnisse) wird aufbereitet, die Fragestellung wird konkretisiert, und es werden geeignete Forschungsmethoden entwickelt und angewendet. Es wird ein Forschungsbericht nach wissenschaftlichem Standard erstellt.				
Teilnahmevoraussetzung	Das Werkstattseminar kann erst nach erfolgreichem Absolvieren von Statistik und Datenanalyse II besucht werden.				
Modulprüfung	Studienleistung: aktive, regelmäßige Mitarbeit an einem Studienprojekt Prüfungsleistung: Prüfung (benotet): Forschungsbericht (30 Seiten ≈ 82.500 Zeichen exklusive Inhaltsverzeichnisses, Quellenverzeichnis und Anhang), fünf Präsentationen à 30 Minuten				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
18	4	Projekt	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 420 h

Modul 12 Vertiefungsgebiet der Kommunikationswissenschaft I

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft	
Modulverantwortliche:r: jeweils die/der Verantwortliche des Vertiefungsgebiets (s. Anlage 2); bei übergeordneten Fragen ist der/die Studiengangsprecher:in zuständig.	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kenntnisse über Theorien, Methoden, Forschungsdesigns, Erkenntnisse und Anwendungen von Kommunikationswissenschaft in einem von ihnen gewählten Vertiefungsgebiet (s. Anlage 2) erwerben.
Teilmodule	12.1 Basisseminar 12.2 Wahlpflichtkurs

Modulprüfung	jeweils eine benotete Prüfung in den Teilmodulen 12.1 und 12.2				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
12	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium	60 h	Selbststudium 300 h
Modul 12.1 Basisseminar					
Qualifikationsziele	Das Basisseminar schafft Struktur- und Überblickswissen für das gewählte Vertiefungsgebiet und befähigt die Studierenden zur Lektüre, wissenschaftlichen Reflexion sowie zur aktiven – forschenden und anwendenden – Mitwirkung in den Wahlpflichtkursen der Module 12 und 13, den Eigenaktivitäten im Modul 14 sowie der Bachelorarbeit.				
Inhalte	Grundlegende Themen, Theorien, Modelle, Studien, Erkenntnisse und Anwendungen von Kommunikationswissenschaft im gewählten Vertiefungsgebiet				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Referat (30 min) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen), benotet				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Seminar	1 Semester	Jedes SoSe	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h
Modul 12.2 Wahlpflichtkurs					
Qualifikationsziele	In Wahlpflichtkursen im Vertiefungsgebiet (Anlage 2) eignen sich die Studierenden Bereichswissen zu ausgewählten Unterthemen des Vertiefungsgebietes an. Dabei stehen einzelne Theorien, Methoden, Lehrforschungsvorhaben, empirische Erkenntnisse und Daten und/oder Anwendungsperspektiven im Mittelpunkt. Im Lernprozess wenden die Studierenden zuvor erworbenes kommunikationswissenschaftliches Basis- und Methodenwissen erneut aktiv an und erweitern dieses.				
Inhalte	Ausgewählte Theorien, Methoden, Lehrforschungsvorhaben, empirische Erkenntnisse und Daten und/oder Anwendungsperspektiven aus dem gewählten Vertiefungsgebiet				
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Referat (30 min) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen exklusive Inhaltsverzeichnis, Quellenverzeichnis und Anhang), benotet				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h

Modul 13 Vertiefungsgebiet der Kommunikationswissenschaft II					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft					
Modulverantwortliche:r: jeweils die/der Verantwortliche des Vertiefungsgebiets (s. Anlage 2); bei übergeordneten Fragen ist der/die Studiengangsprecher:in zuständig.					
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen fortgeschrittene Kenntnisse über Theorien, Methoden, Forschungsdesigns, Erkenntnisse und Anwendungen von Kommunikationswissenschaft in einem von ihnen gewählten Vertiefungsgebiet (s. Anlage 2) erwerben.				
Teilmodule	13.1 Wahlpflichtkurs 13.2 Wahlpflichtkurs 13.3 Wahlpflichtkurs				
Modulprüfung	jeweils eine benotete Prüfung in den Teilmodulen 13.1, 13.2 und 13.3				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
18	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	90 h	Selbststudium 450 h
Modul 13.1 Wahlpflichtkurs					
Qualifikationsziele	In Wahlpflichtkursen im Vertiefungsgebiet (Anlage 2) eignen sich die Studierenden Bereichswissen zu ausgewählten Unterthemen des Vertiefungsgebietes an. Dabei stehen einzelne Theorien, Methoden, Lehrforschungsvorhaben, empirische Erkenntnisse und Daten und/oder Anwendungsperspektiven im Mittelpunkt. Im Lernprozess wenden die Studierenden zuvor erworbenes kommunikationswissenschaftliches Basis- und				

		Methodenwissen erneut aktiv an und erweitern dieses.			
Inhalte		Ausgewählte Theorien, Methoden, Lehrforschungsvorhaben, empirische Erkenntnisse und Daten und/oder Anwendungsperspektiven aus dem gewählten Vertiefungsgebiet			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Referat (30 min) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen exklusive Inhaltsverzeichnis, Quellenverzeichnis und Anhang), benotet			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h

Modul 13.2 Wahlpflichtkurs

Qualifikationsziele		In Wahlpflichtkursen im Vertiefungsgebiet (Anlage 2) eignen sich die Studierenden Bereichswissen zu ausgewählten Unterthemen des Vertiefungsgebietes an. Dabei stehen einzelne Theorien, Methoden, Lehrforschungsvorhaben, empirische Erkenntnisse und Daten und/oder Anwendungsperspektiven im Mittelpunkt. Im Lernprozess wenden die Studierenden zuvor erworbenes kommunikationswissenschaftliches Basis- und Methodenwissen erneut und aktiv an.			
Inhalte		Ausgewählte Theorien, Methoden, Lehrforschungsvorhaben, empirische Erkenntnisse und Daten und/oder Anwendungsperspektiven aus dem gewählten Vertiefungsgebiet			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Referat (30 min) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen exklusive Inhaltsverzeichnis, Quellenverzeichnis und Anhang), benotet			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h

Modul 13.3 Wahlpflichtkurs

Qualifikationsziele		In Wahlpflichtkursen im Vertiefungsgebiet (Anlage 2) eignen sich die Studierenden Bereichswissen zu ausgewählten Unterthemen des Vertiefungsgebietes an. Dabei stehen einzelne Theorien, Methoden, Lehrforschungsvorhaben, empirische Erkenntnisse und Daten und/oder Anwendungsperspektiven im Mittelpunkt. Im Lernprozess wenden die Studierenden zuvor erworbenes kommunikationswissenschaftliches Basis- und Methodenwissen erneut und aktiv an.			
Inhalte		Ausgewählte Theorien, Methoden, Lehrforschungsvorhaben, empirische Erkenntnisse und Daten und/oder Anwendungsperspektiven aus dem gewählten Vertiefungsgebiet			
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Referat (30 min) und Hausarbeit (12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen exklusive Inhaltsverzeichnis, Quellenverzeichnis und Anhang), benotet			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
6	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 150 h

Modul 14 Individuelle Projekte im Vertiefungsgebiet der Kommunikationswissenschaft

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft	
Modulverantwortliche:r: jeweils die/der Verantwortliche des Vertiefungsgebiets (s. Anlage 2); bei übergeordneten Fragen ist der/die Studiengangsprecher:in zuständig.	
Qualifikationsziele	Die Studierenden wenden unter Anleitung im Studium erworbenes Wissen in Forschungs- und Praxisprojekten mit engem Bezug zum gewählten Vertiefungsgebiet (Anlage 2) an.
Inhalt	Individuelle Projekte im Vertiefungsgebiet können in Seminarform oder anderen von hauptamtlich Lehrenden oder Honorarkräften mentorierten Zusammenhängen realisiert werden. Sie befassen sich mit ausgewählten Fragestellungen und/oder Anwendungsperspektiven im gewählten Vertiefungsgebiet.
Studienleistung	Aktive Teilnahme, Kurzdokumentation der Projektstätigkeit

Modulprüfung		Prüfung (unbenotet): Dokumentation der Projektstätigkeit (Formblatt)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
8	-	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	-
					Selbststudium	240 h

Modul 15 Individuelle Projekte der Institutsgemeinschaft

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft

Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Carsten Winter (Stellvertretung: Prof. Dr. Christoph Klimmt)

Qualifikationsziele	Die Studierenden wenden studienbezogenes Wissen bei der Organisation von Lehrveranstaltungen, Forschungsprojekten und sonstigen Veranstaltungen sowie in berufsrelevanten Praktika und Initiativen der Studierendenschaft an.					
Inhalt	Unterstützung und Mitwirkung an wissenschaftlicher Forschung des IJK (Vorbereitung, Durchführungen, Auswertung und Dokumentation von Forschungsarbeiten unter Anleitung; Mitwirkung an empirischen Untersuchungen des IJK als Teilnehmer:in); Unterstützung von Lehrveranstaltungen des IJK als Tutor:in; Realisierung eigener Lernangebote mit Bezug zum Studium für andere Studierende („peer education“); Projektorganisation und Veranstaltungsarbeit (Mitwirkung an Veranstaltungen und nicht-forschungsbezogenen Aktivitäten, Organisation von internen und öffentlichen Veranstaltungen des IJK und externer Partner:innen; Engagement für studentische Arbeitsgemeinschaften und Initiativen)					
Studienleistung	Durchführung von Aktivitäten im erforderlichen zeitlichen Umfang und unter Anleitung durch Lehrende des IJK					
Modulprüfung	Dokumentation der geleisteten Tätigkeiten (Formblatt) (unbenotet)					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
7	-	Selbststudium	6 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	-
					Selbststudium	210 h

Modul 16 Reflexion zum Studienabschluss

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft

Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Helmut Scherer (Stellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann)

Qualifikationsziele	Aufbau integrativen Reflexionswissens über den eigenen Studienverlauf, den Entwicklungsstand eigener fachlicher Fähigkeiten und Interessen und daraus abzuleitender Perspektiven für den weiteren akademischen oder beruflichen Werdegang					
Teilmodule	16.1 Begleitkolloquium 16.2 Reflexionsprojekt					
Teilnahmevoraussetzung	Das Modul kann erst absolviert werden, wenn mindestens 105 Leistungspunkte zuvor erworben wurden, davon mindestens 12 im ausgewählten Vertiefungsgebiet (Anlage 2).					
Modulprüfung	Reflexionsdokumentation zur Vorbereitung eines Beratungsgesprächs mit Dozierenden (Formblatt); Exposé für eine mögliche BA-Arbeit (bis zu 12 Seiten ≈ 33.000 Zeichen exklusive Inhaltsverzeichnisses, Quellenverzeichnis und Anhang) (unbenotet)					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
9	1	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	15 h
					Selbststudium	255 h

Modul 16.1 Begleitkolloquium

Qualifikationsziele	Erwerb von Ablaufwissen für das Reflexionsprojekt (16.2) und Orientierung für die Vorplanung einer BA-Abschlussarbeit
Inhalte	Dimensionen der rückschauenden Reflexion des eigenen Studiums und der akademisch-beruflichen Zukunftsplanung; Eckpunkte zur Beachtung für die Vorüberlegungen zu einer BA-Abschlussarbeit
Studienleistung	aktive, regelmäßige Teilnahme

Prüfungsleistung		-/-				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
1	1	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	15 h
					Selbststudium	15 h
Modul 16.2 Reflexionsprojekt						
Qualifikationsziele		Aufbau integrativen Reflexionswissens über den eigenen Studienverlauf, den Entwicklungsstand eigener fachlicher Fähigkeiten und Interessen und daraus abzuleitender Perspektiven für den weiteren akademischen oder beruflichen Werdegang				
Inhalte		Die Studierenden reflektieren ihren bisherigen Studienverlauf, die Entwicklung ihrer fachlich-beruflichen Interessen, ihre persönliche Weiterentwicklung durch und während des Studiums und das von ihnen erworbene Verständnis von Kommunikationswissenschaft. Mit den Dozierenden treten sie in den Dialog über offene Fragen und die Verbindung zwischen den verschiedenen Studieninhalten. Zugleich dient das Projekt der Vorausschau auf den bevorstehenden Studienabschluss: Die inhaltliche Zielsetzung für die BA-Arbeit wird entwickelt, um sie möglichst organisch mit den Erkenntnissen aus der rückschauenden Reflexion zu verbinden. Zudem werden berufliche Entwicklungsperspektiven für die Zeit nach dem BA-Studium systematisch erarbeitet, sowohl mit Blick auf kompetenzen- und interessenkompatible mögliche Master-Studienprogramme am IJK und auswärts als auch mit Blick auf mögliche und naheliegende Berufsfelder und -einstiegsmöglichkeiten. Das Reflexionsprojekt dient somit der inhaltlichen und organisatorischen Bewältigung des Studienabschlusses und der gezielten Vorbereitung des Übergangs in die nächste Lebensphase nach dem Abschluss.				
Studienleistung		aktive Teilnahme				
Prüfungsleistung		-/-				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
8	-	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	-
					Selbststudium	240 h

Modul 17 Bachelorarbeit						
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft						
Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Christoph Klimmt (Stellvertretung: Prof. Dr. Carsten Winter)						
Qualifikationsziele		Die Studierenden durchlaufen unter Anleitung in einem individuellen Vorhaben den im Studium erlernten kommunikationswissenschaftlichen Forschungsprozess und wenden ihr Wissen für die Realisation und Dokumentation des Projekts an. Damit erzielen sie eine integrative Lernerfahrung zu den theoretischen, methodischen und anwendungsbezogenen Bausteinen ihres Studiums.				
Teilmodule		17.1 Begleitkolloquium 17.2 Bachelorarbeit				
Modulprüfung		eine unbenotete Prüfung in Teilmodul 17.1; eine benotete Prüfung in Teilmodul 17.2 (Bachelorarbeit)				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload			
13	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	15 h		
			Selbststudium	375 h		
Modul 17.1 Begleitkolloquium						
Qualifikationsziele		Die Studierenden setzen sich mit eigenen wissenschaftlichen Fragestellungen auseinander und erlernen die Strukturierung von eigenen Forschungstätigkeiten sowie deren Dokumentation.				
Inhalte		Aufbau einer Bachelorarbeit, Kriterien für die Bewertung von Bachelorarbeiten, Recherchetechniken, Themenfindung und methodisches Vorgehen, Forschungsethik				
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Prüfung (unbenotet): Präsentation (20 Minuten)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
1	1	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	15 h
					Selbststudium	15 h

Modul 17.2 Bachelorarbeit						
Qualifikationsziele		In der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Frist eine Aufgabe aus dem Feld Kommunikationswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Ihre Thematik soll im zuvor durchlaufenen Vertiefungsgebiet der Kommunikationswissenschaft angesiedelt sein, so dass sie die inhaltliche Befassung mit dem Vertiefungsgebiet auf intensive Weise abschließt.				
Inhalte		Kommunikationswissenschaftliches Forschungsvorhaben				
Studienleistung		-/-				
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): wissenschaftliche Hausarbeit mit max. 60 Seiten Umfang (≈ 165.000 Zeichen exklusive Inhaltsverzeichnisses, Quellenverzeichnis und Anhang) aus dem Bereich der Kommunikationswissenschaft				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
12	-	Selbststudium	3 Monate	Jedes Semester	Präsenzstudium	-
					Selbststudium	360 h

Modul 18 Abschlusskolloquium						
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft						
Modulverantwortliche:r: Prof. Dr. Christoph Klimmt (Stellvertretung: Prof. Dr. Eva Baumann)						
Qualifikationsziele		Die Studierenden erwerben Wissen und Erfahrung für die mündliche Reflexion, Argumentation, und Diskussion über kommunikationswissenschaftliche Forschung aus methodischer Perspektive. Sie erwerben Fähigkeiten zur Methodenkritik und zur Vermittlung von forschungs- sowie methodenbezogenen Entscheidungen im Gespräch.				
Teilmodule		18.1 Begleitkolloquium 18.2 Abschlusskolloquium				
Modulprüfung		eine unbenotete Prüfung in Teilmodul 18.1; eine benotete Prüfung in Teilmodul 18.2				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
10	-		1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	15 h
					Selbststudium	375 h

Modul 18.1 Begleitkolloquium						
Qualifikationsziele		Im Begleitkolloquium erwerben die Studierenden anhand von aktuellen Beispielen Vorbereitungs- und Durchführungswissen für ihre mündliche Abschlussprüfung (18.2).				
Inhalte		Präsentations- und Diskussionstechniken für Themen der Forschungsmethodik, Methodenkritik und Vermittlung forschungsbezogener Entscheidungen				
Studienleistung		aktive, regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Präsentation (unbenotet) (30 min)				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
1	1	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	15 h
					Selbststudium	15 h

Modul 18.2 Abschlusskolloquium						
Qualifikationsziele		Die Studierenden demonstrieren ihre Fähigkeiten zur Methodenkritik und zur Vermittlung von forschungs- sowie methodenbezogenen Entscheidungen im Gespräch.				
Inhalte		Forschungsprozess, Methodenwahl, Operationalisierung, Stichprobentechniken, Sicherung sozialwissenschaftlicher Gütekriterien, Analysestrategien, Interpretation statistischer Befunde, Forschungsorganisation				
Studienleistung		-/-				
Prüfungsleistung		mündliche Prüfung (30 min), benotet				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
9	-	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	0,5h
					Selbststudium	270 h